



Kreis
Paderborn

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per Postzustellungsurkunde

Energieplan Ost West GmbH & Co. KG
Graf-Zeppelin-Straße 69

33181 Bad Wünnenberg

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: C.03.20

Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Bielefeld

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6663

📠 05251 308-6699

✉ bielefeld@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **40894-24-600**

Datum: 20.07.2026

Vorhaben **Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 BImSchG: Prüfung hinsichtlich der Standorteignung, des Immissionsschutzes (Schall) sowie des Luftverkehrsrechts**
Hier: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 169,0 m, einem Rotordurchmesser von 162,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW (WEA 04)

Antragsteller Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg

Grundstück Bad Wünnenberg, Feldflur

Gemarkung	Haaren	Haaren	Haaren
Flur	17	17	17
Flurstücke	87	47	48

ABLEHNUNGSBESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Antrag der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG vom 21.05.2024, hier eingegangen am 22.05.2024, auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1 BImSchG hinsichtlich der Standorteignung, des Immissionsschutzes (Schall) sowie des Luftverkehrsrechts für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 169,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW (WEA 04) in Bad Wünnenberg-Haaren **lehne ich hiermit** gem. § 20 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 6 BImSchG **ab**.



Öffnungszeiten
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE33XXX

VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33XXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33472

Steuer ID DE126229853
Steuernummer 339/5870/1115

Standort der beantragten Windenergieanlage

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 04	Bad Wünnenberg	Haaren	17	87, 47, 48	32.477.807 / 5.712.918

Begründung

I. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 21.05.2024, hier eingegangen am 22.05.2024, beantragte die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1 BImSchG hinsichtlich der Standorteignung, des Immissionsschutzes (Schall) sowie des Luftverkehrsrechts für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 169,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW (WEA 04) in Bad Wünnenberg-Haaren. Die Anlage sollte in Bad Wünnenberg, Gemarkung Haaren, Flur 17, Flurstücke 87, 47 und 48 errichtet und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Der Antrag stellt ein Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Für dieses Vorhaben wurde am 22.05.2024 ein gemeinsamer UVP-Bericht der Antragstellerin für das in Rede stehende sowie weitere Vorhaben eingereicht. Das Antragsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben sowie Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen wurden am 28.08.2024 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn sowie im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie des UVP-Portals öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen waren danach in der Zeit vom 29.08.2024 bis einschließlich 30.09.2024 auf der Internetseite des Kreises Paderborn, dem UVP-Portal sowie bei der Stadt Bad Wünnenberg einsehbar.

Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 31.10.2024) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Kreis Paderborn erhoben werden.

Im Rahmen der Einwendungsfrist erfolgten keine Einwendungen.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Bad Wünnenberg als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Münster,
- der Bezirksregierung Detmold -Regionalentwicklung- sowie
- der Wehrbereichsverwaltung.

Mit Ausnahme der Bezirksregierung Detmold sowie der Fachämter des Kreises Paderborn wurden seitens der Bezirksregierung Münster -Luftfahrt- sowie des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen sollen.

Die Stadt Bad Wünnenberg hat das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB mit Schreiben vom 25.09.2024 sowie vom 15.05.2025 versagt.

Die Untere Naturschutzbehörde und das Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn sowie die Bezirksregierung Detmold benennen erhebliche Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.

Mit Schreiben vom 12.12.2025 habe ich die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG über meine Absicht, den o.g. Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1 BImSchG hinsichtlich der Standorteignung, des Immissionsschutzes (Schall) sowie des Luftverkehrsrechts für die Errichtung und den Betrieb einer WEA des Typs Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 169,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW in Bad Wünnenberg-Haaren (WEA04) abzulehnen, informiert und gleichzeitig gem. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Eine Stellungnahme seitens der Antragstellerin ist jedoch nicht erfolgt.

II. Rechtliche Würdigung

Die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG beantragte am 21.05.2024, hier eingegangen am 22.05.2024, die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1 BImSchG hinsichtlich der Standorteignung, des Immissionsschutzes (Schall) sowie des Luftverkehrsrechts für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 169,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW (WEA 04) in Bad Wünnenberg-Haaren.

Der Bau und Betrieb der geplanten Windenergieanlage ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung nach § 9 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Standort der beantragten Windenergieanlage liegt außerhalb der im Regionalplan OWL (1. Änderung - Wind / Erneuerbare Energien) sowie im Flächennutzungsplan festgelegten Windenergiebereiche. Mit Inkrafttreten des Regionalplans am 04.04.2025 und der Feststellung des Flächenbeitragswertes gemäß § 5 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist der notwendige Flächenanteil für die Region Detmold erreicht.

Damit bestehen seitens der Bezirksregierung Detmold gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage 04 Bedenken aus raumordnerischer Sicht.

Gemäß § 249 Abs. 2 BauGB entfällt damit die Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der ausgewiesenen Windenergiebereiche. Solche Vorhaben sind fortan als „sonstige Vorhaben“ im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Ihre planungsrechtliche Zulässigkeit setzt voraus, dass öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Zusätzlich verlangt § 249 Abs. 2 BauGB, dass ausgeschlossen ist, dass Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere in den Fällen des § 35 Abs 3 BauGB vor.

Der Anlagenstandort liegt im Landschaftsschutzgebiet „Offene Kulturlandschaft“, welches im Landschaftsplan Bürener Almetal unter Ziffer 2.2.2 ausgewiesen ist.

Zur Erreichung der Schutzzwecke ist es u. a. gem. Ziffer 2.2 Abs. 2 Buchst. e) des Landschaftsplanes Bürener Almetal in Landschaftsschutzgebieten verboten, bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung (....) zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist.

Hinsichtlich der Befreiung vom Landschaftsschutz ist festzustellen, dass es sich bei dem beantragten Vorhaben nicht um einen atypischen Sonderfall handelt, sondern vielmehr um einen typischerweise vom Bauverbot umfassten Regelfall. Die Grundvoraussetzung für eine Befreiung vom im Landschaftsplan normierten Bauverbot ist damit nicht gegeben. Durch die Ablehnung einer Befreiung wird einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Flurstücks nicht widersprochen.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des Landschaftsplans Bürener Almetal des Kreises Paderborn kann somit nicht erteilt werden.

Durch das Vorhaben werden öffentliche Belange in Form des Naturschutzes und der Landschaftspflege berührt. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind grundsätzlich dann berührt, wenn das Vorhaben die materiellen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Bestimmungen tangiert.

1. Erhalt der biologischen Vielfalt

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BNatSchG sind lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen. Biozönosen sind mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten und bestimmte Landschaftsteile der natürlichen Dynamik zu überlassen, um der Gefährdung von natürlichen Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken.

Die WEA befindet sich im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Altenböddeken“, einem sensiblen Offenlandbereich aus Acker- und Grünlandflächen, der rundum von den Waldflächen des FFH-Gebiets und gleichzeitig des Naturschutzgebiets (NSG) „Wälder bei Büren“ mit einer Entfernung von ca. 250 m umgeben ist. Das FFH-Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 1.230 ha. Die Buchenwaldbestände des FFH-Gebiets zeichnen sich durch den FFH-Lebensraumtyp „Waldmeister-Buchenwald“ (9130) aus. Dieser repräsentiert die standortstypische Waldvegetation in diesem Bereich der Paderborner Hochfläche. Das Gebiet ist zwar durch einzelne Verkehrswege durchzogen, aber abgesehen davon ein unzerschnittener Buchenwaldbereich von landesweiter Bedeutung. Die Buchenbestände sind teils mit temporär wasserführenden Bächen oder

Quellbereichen, die auch als gesetzlich geschützte Biotope eingetragen sind (bspw. BT—4418-0002-2013 oder BT-4417-2046-2002) durchzogen, die sich u.a. auch am Waldrand in der Nähe zur WEA befinden.

Die Vorhabenfläche eignet sich v.a. als Nahrungshabitat für Vogelarten, wie dem Rotmilan, deren Brutreviere sich in den Waldrandbereichen in der näheren Umgebung zur geplanten WEA befinden. Der Rotmilan gehört zu den bedeutsamen Vorkommen in dem FFH-Gebiet und ist als Windenergie-empfindlich eingestuft.

Die Zielbestimmung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 - 3 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG, die dem Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere einschließlich ihrer Lebensstätten und einer Ermöglichung des Austauschs zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen dient, wird durch das beantragte Vorhaben somit in erheblichem Maße berührt.

2. Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen. Sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen und Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Mit der hier beabsichtigten Windenergieanlage geht durch den Bau der Anlage und der erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen / Nutzflächen eine (Teil-)Versiegelung von Boden einher. Die Funktion des Bodens als Filter-, Puffer- und Ausgleichsmedium sowie als Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen geht infolge der Inanspruchnahme verloren.

3. Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft

Eine weitere naturschutzrechtliche Zielbestimmung ist gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BNatSchG die dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft.

Diese findet sich in dem Schutzzweck des betroffenen Landschaftsschutzgebietes „Erhaltung und Wiederherstellung der Landschaftsbilder der landschaftsraumtypischen, bäuerlichen Kulturlandschaft mit ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung“ wieder.

Der Bereich „Altenböddeken“ ist ein bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich in Gestaltung eines Acker-Grünlandkomplexes umgeben von großen Waldbereichen.

Das gesamte Landschaftsbild wirkt durch den nördlichen Teil der Fläche, der aus einem großen Schlag besteht und dem südlichen Teil, der durch kleinere Schläge viel kleinteiliger gestaltet ist sowie durch die Acker-Grünlandkomplexe, die umgeben von Buchenwaldflächen sind, sehr vielgestaltig. Die Feld-Waldgrenze liegt so bereits seit 1900 unverändert vor¹.

¹ Vgl. Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold, Dezember 2017, S. 329

Die Fläche stellt die standorttypische Waldvegetation in diesem Teil des Naturraums bzw. des Landschaftsraums „Paderborner Hochfläche“ (LR-IV-033) dar und weist als Landschaftsbildeinheit „Wälder der Paderborner Hochfläche“ (LBE-IV-033-W) einen sehr hohen landschaftsästhetischen Wert mit herausragender Bedeutung auf.

Zudem führt ein örtlicher Wanderweg durch den Bereich „Altenbödden“ entlang der Feldwege, die noch nicht asphaltiert sind, sondern eher Hohlwegen ähneln und mit größeren Steinen durchsehen sind.

Die weiten Sichtachsen in Richtung Nordwesten und Nordosten sind bereits in weiterer Entfernung durch WEA belegt. Im Nordwesten und -osten trennen dichte Buchenwälder optisch den durch das beantragte Vorhaben betroffene Grünland-Ackerkomplex von den bestehenden Windparks (WP Wewelsburg und Fündling). Im Westen, Süden und Osten schließt sich ebenfalls das dichte FFH-Gebiet „Bürener Wälder“ an.

Während im Norden, Nordwesten, Nordosten, Süden und Südwesten der Ortslage Haaren schon zahlreiche Windenergieanlagen das Landschaftsbild im Umfeld zur Siedlung beeinträchtigen, stellt der Acker-Grünland-Komplex westlich der B480 eine bisher offene Sichtachse von der Ortschaft Haaren in westliche Richtung im Fernbereich dar.

Die Freihaltung von Sichtachsen und möglichst unverbauten Sichtbeziehungen ist ein wesentliches Planungsziel in der Ausweisung von Windenergiebereichen, welches mit einem hohen Gewicht in die Abwägung im Regionalplan OWL (1. Änderung) einging. In den Erläuterungen des Grundsatzes wird ausgeführt, dass eine Überlastung vermieden werden soll. Eine solche Überlastung kann sich insbesondere dadurch ausdrücken, dass rund um einzelne Ortslagen zahlreiche Windenergieanlagen stehen bzw. geplant sind, welche einen freien Blick in die Landschaft verhindern. Entsprechend des Vorsorgeprinzips dient diese Freihaltung dem Schutz und dem Erhalt des Landschafts- und Ortsbildes, einschließlich prägender Landschaftstypen und Kulturlandschaften sowie der Ermöglichung der Erholungs- und Freizeitnutzung um die Lebensqualität der Menschen langfristig zu sichern. Dieses bedeutsame Planungsziel würde durch die Erteilung von Einzelgenehmigung von Windenergieanlagen unterlaufen werden.

Durch die Errichtung der geplanten WEA würde daher ein Landschaftsraum durch die Windenergienutzung überprägt, in welchem bisher keine Windenergieanlagen stehen.

Mit dem Bau von einer ca. 250 m hohen Windenergieanlage wird das Landschaftsbild der anstehenden offenen Kulturlandschaft durch die technischen Bauwerke nachhaltig und erheblich beeinträchtigt. Vorhabenbedingt ist von einer erheblichen landschaftlichen Veränderung auszugehen, die insbesondere im nahen und mittleren Sichtbereich der geplanten Windenergieanlage sowohl in der freien Landschaft als auch vom Ort Haaren aus wahrnehmbar sein wird. Die Technisierung der Landschaft mit dem Rückgang der jetzigen offenen Kulturlandschaft ist die Folge.

Somit wird das dem Freiraum zuzuordnende Ziel, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern, durch das Bauvorhaben aufgrund seines Ausmaßes und seiner Dimensionierung in großem Maße berührt.

Das Errichten und die Inbetriebnahme von Windenergieanlagen laufen dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes zuwider. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind erheblich und sind gem. Windenergieerlass nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz.

Im vorliegenden Fall genießt die beantragte WEA zur Gewinnung regenerativer Energie im Ergebnis keinen Vorrang vor den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, da durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA die in § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind.

Dem beantragten Vorhaben stehen damit öffentliche Belange gem. § 35 Abs. 3 Nr. 5 (Naturschutz und Landschaftspflege) entgegen.

Desweiteren hat die Stadt Bad Wünnenberg das gemeindliche Einvernehmen mit Schreiben vom 25.09.2024 sowie vom 15.05.2025 gem. § 36 BauGB nicht erteilt, das sich das in Rede stehende Grundstück außerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Wünnenberg angedachten Windkonzentrationszonen, sowie nicht in den Windenergiebereichen des Entwurfsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL befinde.

Insgesamt ist damit die planungsrechtliche Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB nicht gegeben.

III. Fazit

Gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV soll ein Antrag abgelehnt werden, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und auch nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden können.

Zusammenfassend werden die Genehmigungsvoraussetzungen aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, das Entgegenstehen anderer öffentlicher Vorschriften, wie folgt nicht erfüllt:

Die Stadt Bad Wünnenberg hat das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu dem geplanten Vorhaben versagt.

Da durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlage die in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BGG genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt werden, bestehen erhebliche Bedenken seitens der Unteren Naturschutzbehörde. Dadurch hat auch das Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zu dem Vorhaben erhebliche planungsrechtliche Bedenken geäußert.

Eine Zulässigkeit gem. § 35 Abs. 2 BauGB ist damit nicht gegeben.

Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens kann auch durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen nicht sichergestellt werden.

Dem Vorhaben stehen somit öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, weshalb der Genehmigungsantrag abzulehnen ist.

IV. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid verfügte Ablehnung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Bröckling

VI. Anlage

1. Angewandte Rechtsvorschriften

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)

BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)